



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause (Pflegebeitragsverordnung) (SG 329.110) vom 4. Dezember 2012 Stand: 1. Januar 2013; Änderung vom 28. August 2018

1. Ausgangslage

Seit Januar 1995 führt der Abklärungsdienst der IV-Stelle Basel-Stadt (ivbs) die notwendigen Erhebungen zur Festsetzung der Pflegebedürftigkeit von Minderjährigen im Zusammenhang mit der Pflegebeitragsverordnung des Kantons Basel-Stadt (Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause (SG 329.110) zuhanden des Erziehungsdepartements sowie der Gemeindeverwaltung Riehen durch.

Bis 2017 wies die Abklärung des Anspruchs auf IV-Leistungen bei Minderjährigen grosse Synergien mit der Überprüfung des Leistungsanspruchs auf den kantonalen Beitrag auf. Per 1. Januar 2018 hat das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) zur Sicherstellung der schweizweiten Rechtsgleichheit jedoch neue Weisungen erlassen. Zur IV-Anspruchsbemessung des Intensivpflegezuschlags wurden betreffend des anrechenbaren Betreuungsmehraufwandes zeitliche Höchstgrenzen festgelegt (Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung KSIH, Rz. 8074).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 4. Dezember 2012	Änderungen
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz ¹ An den tatsächlich erbrachten <u>und notwendigen</u> Aufwand der Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause durch Angehörige oder Dritte werden gemäss § 10 GesG und den Bestimmungen dieser Verordnung Beiträge ausgerichtet.

In § 10 Gesundheitsgesetz, der als Grundlage für die Beiträge an die Pflege zu Hause durch Angehörige oder Dritte dient, wird festgehalten, dass Beiträge ausgerichtet werden, wenn ein bedeutender Pflege- und Betreuungsaufwand *notwendig* und *erbracht* wird. Mit der Ergänzung werden die im Gesetz verwendeten Begriffe auch in der Verordnung aufgenommen.

Verordnung vom 4. Dezember 2012	Änderungen
§ 6 Abklärung der Pflegebedürftigkeit von Minderjährigen	§ 6 Abklärung der Pflegebedürftigkeit von Minderjährigen ... ² <u>Der anrechenbare Umfang der Pflegeleistung bemisst sich dabei nach den für Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung geltenden Grundlagen.</u>

Mit der Ergänzung sollen die Abklärungen für die kantonalen Beiträge und die Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung entsprechend harmonisiert werden. Dadurch kann auf die Praxis bei der Abklärung der Hilflosenentschädigung zurückgegriffen werden, was die Arbeit der IV-Stelle Basel-Stadt vereinfacht.

Beilage: Synopse